

## XVII. Abschnitt.

### Das Börsenwesen.

---

**I**m unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bankwesen steht das Börsenwesen und es ist daher auch auf Grund des Art. 4 Ziff. 4 der Reichs-Verfassung (allgemeine Bestimmungen) dieses Gebiet der Gesetzgebung unterworfen worden.

Am 22. Juni 1896 S. 157 wurde das sogenannte Börsengesetz erlassen und damit die Errichtung einer Börse von der Genehmigung abhängig gemacht und das Börsengeschäft einer weitgehenden Staatsaufsicht unterstellt. Dieses Gesetz wurde abgeändert durch das Einföhrungs-Gesetz zum Handelsgesetzbuch Art. 14, 1897 S. 451, und durch die Bekanntmachungen vom 11. Dezember 1896, S. 763, vom 10. Mai 1897, S. 452, vom 28. Juni 1898, S. 915, vom 20. April 1899, S. 266, vom 20. November 1900, S. 1014.

Eine Definition der Börse ist im Gesetz nicht gegeben, sondern nur gesagt, das Gesetz finde Anwendung auch auf die auf dem Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen der Ründigungsbureaus, Liquidationsläsen, Liquidationsvereine und ähnlicher Anstalten. (§ 1.)

Die Aufsicht über die Börsen führen die Landesregierungen. Dieselben können jedoch solche auch auf die Handelskammern oder kaufmännischen Korporationen übertragen. (§ 1.)

Für jede Börse ist eine Börsenordnung mit den vorgeschriebenen Bestimmungen zu erlassen (§ 4, 5, 6) und ein Staatskommissar zu bestellen, welcher die Einhaltung der Gesetze und der Börsenordnung überwacht (§ 2.) Die Befugnisse des Staatskommissars sind in den §§ 2, 11, 13, 14, 16—19, 21, 27, 29, 30 des cit. Gesetzes des Näheren bezeichnet.

Die Stellung des Staatskommissars deut sich nicht mit derjenigen eines Staatsanwalts, er ist nicht Vertreter einer strafprozessualischen Anklagebehörde, nicht verpflichtet, auf jede Anzeige einzugehen und über dieselbe eine formelle Entschlebung zu fassen, oder an jedem Verfahren sich zu beteiligen. Jedoch muß er von allen Fällen der Einleitung und Ablehnung